Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2362

09. 07. 74

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2], insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis und der Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne vom Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres an monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden. Der Betrag muß für beide Preise gleich sein.

Diese monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden anhand der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen festgesetzt. Es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten nach Maßgabe der Kosten für die Lagerung der Saaten in geeigneten Lagerräumen und der Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung der Saaten erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage des für die Anbaugebiete als normal geltenden Zinssatzes berechnet werden.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe erscheint es angebracht, die monatlichen Zuschläge für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 höher als im vergangenen Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Die im Wirtschaftsjahr 1973/1974 gesammelten Erfahrungen und die Erntevorausschätzungen lassen es nicht gerechtfertigt erscheinen, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 eine andere Anzahl monatlicher Zuschläge als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird der monatliche Zuschlag für 100 Kilogramm Raps- und Rübsensamen auf 0.230 Rechnungseinheiten festgesetzt.

2. Der Zuschlag gilt sieben Monate lang.

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird der monatliche Zuschlag für 100 Kilogramm Sonnenblumenkerne auf 0,270 Rechnungseinheiten festgesetzt.

2. Der Zuschlag gilt fünf Monate lang.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Begründung

Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht vor, daß der Rat jedes Jahr die Anzahl und den Betrag der monatlichen Zuschläge, um die der Richtpreis und der Interventionspreis der Ölsaaten erhöht wird, festsetzt. Da die verschiedenen festgestellten Kosten für die Berechnung der monatlichen Zuschläge sowie der Wert der gelagerten Erzeugnisse seit dem Wirtschaftsjahr 1973/1974 gestiegen sind, wird für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 eine Erhöhung der monatlichen Zuschläge von 0,200 bis 0,230 RE/100 kg für Raps- und Rübsensamen und von 0,234 bis 0,270 RE/100 kg für Sonnenblumenkerne vorgeschlagen.

Es wird außerdem vorgeschlagen, auf Grund der Erfahrungen hinsichtlich des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und deren voraussichtlicher Entwicklung im kommenden Wirtschaftsjahr die Anzahl der monatlichen Zuschläge von sieben Raps und Rübsen und fünf Sonnenblumenkerne beizubehalten.

Finanzielle Auswirkung

Zusätzliche Kosten die sich auf Grund der Erhöhung der monatlichen Zuschläge ergeben, belaufen sich auf 1 113 000 Rechnungseinheiten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (Artikel 633 des Budgets der Europäischen Gemeinschaften).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. Juli 1974 – I/4 – 680 70 – E – OE 14/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.